



Eidgenössische Kommission für Jugendfragen
Commission fédérale pour la jeunesse
Commissione federale per la gioventù
Cumissiuun federala per giuvenils

Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern
Tel.: 031/322 92 26
Fax: 031/322 92 73
Ref.: 657.421
e-mail : ekj-cfj@bak.admin.ch

Herr Christoph Reichenau
Stellvertretender Direktor
Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Bern, den 27. September 2001

Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (JFV)

Sehr geehrter Herr Reichenau

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit Stellung zu nehmen.

Die Eidg. Kommission für Jugendfragen (EKJ) hat die Revisionsvorlage während ihrer Plenarsitzung am 21./22. September 2001 geprüft und beantragt folgende Aenderung von Art. 6 Abs. 3, Buchstabe b:

<i>Wortlaut des Revisionsentwurfes:</i>	<i>Antrag der EKJ:</i>
b) oder für die Jugendpolitik auf Bundesebene wesentliche Leistungen erbringen.	b) oder auf Bundesebene wesentliche Leistungen zur Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit erbringen.

Der Begriff „Jugendpolitik“ wird im Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (JFG) nicht erwähnt oder definiert. Und dies hat auch einen klaren Grund: Die ausserschulische Jugendarbeit ist nur ein Teilbereich der Strukturen, Akteure und Massnahmen, die mit dem Oberbegriff „Jugendpolitik“ auf Bundesebene bezeichnet werden können. Da Jugendpolitik (im Gesetz) kein klar definierter und eingegrenzter Begriff ist, könnte man darunter auch parteipolitische Aktivitäten oder allenfalls sogar Forschungsvorhaben verstehen. Aufgrund der Botschaft des Bundesrates zum JFG und der parlamentarischen Debatte ist davon auszugehen, dass dies nicht die Absicht des Gesetzgebers war.

Die im JFG und der JFV geregelte finanzielle Unterstützung bezieht sich auf den im Gesetz (Art.2 JFG) definierten Begriff der ausserschulischen Jugendarbeit. Deshalb sollten Verordnung und Weisungen auf diesem Begriff aufbauen. In Art. 2 JFG ist klar formuliert, dass Kinder und Jugendliche Zielgruppe der Massnahmen des Bundes zur Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit sind.

Für weitere Erläuterung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Kommission für Jugendfragen (EKJ)

Marion Nolde
Die Sekretärin

Kopie an:

- Frau Marimée Montalbetti, Chefin der Sektion Kultur und Gesellschaft, BAK
- Herrn Mario Frasa, Dienst für Jugendfragen, BAK